



FAQ – Häufig gestellte Fragen

Sanierungsbonus 2026

Mehrgeschoßiger Wohnbau/Reihenhausanlage

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsinitiative

Förderungsfähigkeit des Objektes 3

1. Was ist ein mehrgeschoßiger Wohnbau (MGW)?3
2. Wer ist der Antragsteller oder die Antragstellerin im mehrgeschoßigen Wohnbau?3
3. Was ist zu beachten, wenn das Alter des Gebäudes nicht genau bekannt ist?3
4. Brauche ich einen Energieausweis?3
5. Welcher U-Wert gilt, wenn Wandaufbauten und Deckenaufbauten unterschiedliche Werte haben?3
6. Welche Sanierungsvarianten gibt es im mehrgeschoßigen Wohnbau?3
7. Kann ich für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen?3
8. Ich wohne im Ausland. Das Objekt, das ich sanieren möchte, ist aber in Österreich. Kann ich eine Förderung beantragen?3
9. Umgang mit teilweiser privater Nutzung bzw. Wohnnutzung von Gebäuden?3
10. Ich habe bereits in den Vorjahren im Rahmen der Förderungsaktion Sanierungsbonus eine Förderung erhalten. Darf ich dieses Jahr wieder einreichen?4
11. Können die Maßnahmen von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden? ...4
12. Was ist bei der thermischen Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden zu beachten? 4
13. Was ist bei der thermischen Sanierung von Gebäuden, die in Schutzzonen oder unter Ensembleschutz stehen zu beachten?4
14. Was ist bei der thermischen Sanierung von Gebäuden mit gegliederter Fassade zu beachten?4
15. Was ist bei einem Fenstertausch in einem Gründerzeithaus zu beachten?5
16. Ich möchte für meinen mehrgeschoßigen Wohnbau auch einen Tausch auf ein klimafreundliches Heizsystem durchführen? Wie muss ich vorgehen?5

Förderungsfähige Kosten 5

17. Welche Kosten sind förderungsfähig?5
18. Kann ich nur für den Energieausweis eine Förderung erhalten?5
19. Was sind Planungskosten?5
20. Gibt es einen Zuschlag für die Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen?5
21. Werden Photovoltaik-Anlagen im Rahmen des Sanierungsbonus gefördert?5
22. Werden Eigenleistungen gefördert?5

Förderungshöhen 5

23. Wie hoch ist die maximale Förderung bei umfassender Sanierung?5
24. Wie hoch ist die maximale Förderung bei Umfassender Fenstersanierung?6
25. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung beantragt werden?6
26. Ist der Betrag, der in der Förderungszusage steht, jener, den ich tatsächlich bekomme?6

Förderungsfristen 7

27. Welche Fristen sind bei der Antragsstellung zu beachten?7
28. Wie gehe ich vor, wenn ich nicht alle beantragten Maßnahmen bis zur Frist umsetzen kann?7

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung 7

29. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragsstellung?7
30. Benötige ich eine KUR (Kennzahl Unternehmensregister), um einen Antrag einzubringen? 7
31. Welche Unterlagen benötige ich für die Auszahlung der Förderung?7



32. Was muss ich beachten, wenn die thermische Sanierung nicht wie beantragt umgesetzt wurde?	7
33. Muss die Rechnung auf den Namen der Förderungswerberin oder des Förderungwebers ausgestellt sein?	8
34. Ich habe eine Firma, die Sanierungsleistungen oder Planungsleistungen oder Materialleistungen erbringt. Kann meine Firma mir als Förderwerber/Unternehmen eine Rechnung stellen?	8
35. Ich habe eine Firma, die Sanierungsleistungen oder Planungsleistungen oder Materialleistungen erbringt. Kann meine Firma mir als Förderwerber/Privatperson eine Rechnung stellen?	8
36. Ist der Energieausweis dem Antrag beizulegen?	8
37. Wo finde ich im Energieausweis den Wert für den Heizwärmebedarf des Referenzklimas ($HWB_{Ref,RK}$ in kWh/m ² a)?	8
38. Kann ich auch auf anderem Weg einen Antrag stellen, zum Beispiel per Post oder persönlich?	9
Kontakt	9
39. Wer kann mir weitere Fragen zum Sanierungsbonus 2026 beantworten?	9



Förderungsfähigkeit des Objektes

1. Was ist ein mehrgeschoßiger Wohnbau (MGW)?

Als mehrgeschoßiger Wohnbau (MGW) gelten Wohnbauten, die aus drei oder mehr Wohneinheiten bestehen. Es gilt die Anzahl der getrennt begehbaren Wohneinheiten vor Sanierung.

2. Wer ist der Antragssteller oder die Antragstellerin im mehrgeschoßigen Wohnbau?

Da es sich um eine Objektförderung handelt, ist der Antragssteller oder die Antragstellerin der Gebäudeeigentümer oder die Gebäudeeigentümerin laut Grundbuch (inkl. Wohnungseigentümergeinschaft) sowie Nutzungsberechtigte laut Grundbuch, sofern sie nach dem Nutzungsrecht sämtliche Kosten für die Maßnahme tragen müssen (z.B. Fruchtgenussrecht).

3. Was ist zu beachten, wenn das Alter des Gebäudes nicht genau bekannt ist?

Falls aufgrund des Alters des Gebäudes keine Baubewilligung existiert, gilt das am Energieausweis angegebene Jahr bzw. eine plausible Schätzung (zum Beispiel 1900).

4. Brauche ich einen Energieausweis?

Ja, ein Energieausweis muss vorhanden sein, ist aber bei der Antragstellung nicht zu übermitteln. Stattdessen ist der Formularanhang „**Technische Details Energieausweis**“ anzuhängen, welcher die für die Förderungsabwicklung wichtigsten Daten enthält. Im mehrgeschoßigen Wohnbau (MGW) ist der Energieausweis für das gesamte Wohngebäude auszustellen.

5. Welcher U-Wert gilt, wenn Wandaufbauten und Deckenaufbauten unterschiedliche Werte haben?

Sollten unterschiedliche Wandaufbauten und Deckenaufbauten bestehen, so ist der über die Fläche gemittelte U-Wert einzutragen.

6. Welche Sanierungsvarianten gibt es im mehrgeschoßigen Wohnbau?

Förderungsfähig sind umfassende Sanierungen „klimaaktiv Standard“ oder umfassende Sanierungen „guter Standard“, bei denen Außenwände und/oder Geschoßdecken gedämmt beziehungsweise Fenster und Außentüren erneuert werden oder eine umfassende Fenstersanierung, bei der ausschließlich die Fenster des gesamten Gebäudes getauscht werden. Siehe dazu auch Frage 24.

7. Kann ich für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen?

Ja, eine Gebäudeeigentümerin oder ein Gebäudeeigentümer kann im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsbonus 2026 – mehrgeschoßiger Wohnbau“ für unterschiedliche Standorte je einen Antrag stellen. Bitte beachten Sie, dass die eingereichten Rechnungen immer auf die jeweilige Antragstellerin beziehungsweise den jeweiligen Antragsteller lauten müssen.

8. Ich wohne im Ausland. Das Objekt, das ich sanieren möchte, ist aber in Österreich. Kann ich eine Förderung beantragen?

Ja. Die Förderungsaktion „Sanierungsbonus 2026 – mehrgeschoßiger Wohnbau“ gilt für Objekte im Inland unabhängig vom Wohnsitz der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers.

9. Umgang mit teilweiser privater Nutzung bzw. Wohnnutzung von Gebäuden?

Die überwiegende private Nutzung des Gebäudes (mehr als 50% der beheizten Bruttogrundfläche) ist eine Voraussetzung zur Förderung. Untergeordnete Anteile zur betrieblichen Nutzung, die ebenfalls thermisch saniert



werden, können mitgefördert werden. Überwiegend betrieblich genutzte Gebäude (mindestens 50% der beheizten Bruttogrundfläche) werden im Rahmen der „**Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe**“ behandelt.

10. Ich habe bereits in den Vorjahren im Rahmen der Förderungsaktion Sanierungsbonus eine Förderung erhalten. Darf ich dieses Jahr wieder einreichen?

Ja. Haben Sie allerdings für eine Maßnahme an Ihrem Gebäude (zum Beispiel Fenstertausch) bereits eine Förderung erhalten, können Sie für dieselbe Maßnahme nicht noch einmal einen Antrag stellen. Es kann nur für noch nicht geförderte Maßnahmen bei der Förderungsaktion Sanierungsbonus für Private 2026 – mehrgeschoßiger Wohnbau eine Förderung beantragt werden.

11. Können die Maßnahmen von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?

Ja. Das Unternehmen kann seinen Sitz im Ausland haben, jedoch müssen Kostenvoranschläge und Rechnungen in deutscher oder englischer Sprache sowie in **Euro** ausgestellt sein.

12. Was ist bei der thermischen Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden zu beachten?

Für die Beantragung einer Förderung eines denkmalgeschützten Gebäudes beziehungsweise eines Gebäudes unter den Bestimmungen des Ensembleschutzes sind folgende Schritte erforderlich:

- Abstimmung der Sanierungsmaßnahmen mit der jeweiligen Landesstelle des Bundesdenkmalamtes. Das Bundesdenkmalamt bestätigt die Sanierungsmaßnahmen in einem separaten Formblatt, das dem Förderungsantrag beigelegt werden muss. Das Formblatt ist nur bei den Landesstellen des Bundesdenkmalamtes erhältlich. Für die umfassende Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden ist der Heizwärmebedarf (spezifisch $HWB_{Ref,RK}$) um mindestens 25 % sowie gleichzeitig den HWB_{SK} um mindestens 20% zu reduzieren. Für eine Umfassende Fenstersanierung siehe auch Frage 15.
- Das Formblatt des Bundesdenkmalamtes sowie die „**Technischen Details Energieausweis**“ sind mit den sonstigen im Informationsblatt angegebenen Beilagen auf der Onlineplattform hochzuladen.

13. Was ist bei der thermischen Sanierung von Gebäuden, die in Schutzzonen oder unter Ensembleschutz stehen zu beachten?

Neben denkmalgeschützten Gebäuden gibt es auch Gebäude, die in Schutzzonen liegen, unter Ensembleschutz stehen oder besonders schützenswert sind. In diesen Zonen kann eine entsprechende Bewahrung von Fassade und Fenster gefordert werden, was eine thermische Sanierung nur eingeschränkt ermöglicht. Für diese Gebäude kann ebenfalls für eine Förderung angesucht werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Bestätigung des jeweiligen Bundeslandes für das Sanierungsobjekt. Für die Sanierung dieser Gebäude ist es ausreichend den Heizwärmebedarf spezifisch $HWB_{Ref,RK}$ um mindestens 25 % sowie gleichzeitig den HWB_{SK} um mindestens 20% zu reduzieren.

Für Gebäude in Schutzzonen kann der Nachweis auch über einen Planausschnitt des Schutzzonenplanes oder einer entsprechenden Bestätigung der Standortgemeinde erfolgen. Für Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, ist das entsprechende Formular beim Bundesdenkmalamt anzufordern und ausgefüllt dem Antrag anzufügen.

14. Was ist bei der thermischen Sanierung von Gebäuden mit gegliederter Fassade zu beachten?

Für Gebäude bei denen eine thermische Sanierung nur eingeschränkt möglich ist, weil beispielsweise eine Bewahrung von Fassade und Fenster gefordert werden, gelten reduzierte Anforderungen bei der Reduktion des Heizwärmebedarfs. Voraussetzung ist eine entsprechende Bestätigung des jeweiligen Bundeslandes für das Sanierungsobjekt. Für die Sanierung dieser Gebäude ist es ausreichend den spezifischen $HWB_{Ref,RK}$ um mindestens 25 % sowie gleichzeitig den HWB_{SK} um mindestens 20% zu reduzieren.



15. Was ist bei einem Fenstertausch in einem Gründerzeithaus zu beachten?

Für die Umfassende Fenstersanierung in Gründerzeithäusern gelten reduzierte Anforderungen an den geforderten Uw-Wert der Fenster. Dieser darf **maximal 1,4 W/m²K** (U-Wert des Gesamtfensters) betragen. Voraussetzung ist eine entsprechende Bestätigung des jeweiligen Bundeslandes (alternativ von der Gemeinde) oder eine Fotodokumentation mit Plandokumenten (aus denen das Baujahr hervorgeht) für das Sanierungsobjekt. Gleichzeitig ist nachzuweisen, dass der spezifische HWB_{Ref,RK} um mindestens 20 % sowie gleichzeitig den HWB_{SK} um mindestens 20% reduziert wird. Der Nachweis erfolgt über das Formular „**Technische Details Energieausweis**“ durch die Energieausweiserstellerin oder den Energieausweisersteller.

16. Ich möchte für meinen mehrgeschoßigen Wohnbau auch einen Tausch auf ein klimafreundliches Heizsystem durchführen? Wie muss ich vorgehen?

Die Antragsstellung hierfür ist separat unter **Kesseltausch 2026** durchzuführen.

Förderungsfähige Kosten

17. Welche Kosten sind förderungsfähig?

Eine ausführliche Liste der förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten finden Sie im Dokument „**Förderungsfähige Kosten**“.

18. Kann ich nur für den Energieausweis eine Förderung erhalten?

Nein. Eine Förderung für den Energieausweis allein ist nicht möglich. Die Kosten für den Energieausweis werden allerdings als Planungsleistung anerkannt und daher als förderungsfähige Kosten berücksichtigt.

19. Was sind Planungskosten?

Unter Planungskosten versteht man immaterielle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der thermischen Sanierung notwendig sind. Dies können zum Beispiel Kosten für eine Energieberatung (inklusive Ausstellung eines Energieausweises) oder Architektinnenhonorare beziehungsweise Architektenhonorare bis inklusive Entwurfsplanung sein. Weitere Informationen finden Sie im Dokument „**Förderungsfähige Kosten**“.

20. Gibt es einen Zuschlag für die Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen?

Nein. Die Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen oder Dämmstoffen mit Umweltzeichen wird nicht gesondert gefördert.

21. Werden Photovoltaik-Anlagen im Rahmen des Sanierungsbonus gefördert?

Nein. Die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen ist im Rahmen des Sanierungsbonus nicht förderungsfähig.

22. Werden Eigenleistungen gefördert?

Eigenleistungen können nicht gefördert werden. Sollten Dämmmaßnahmen oder der Einbau der Fenster oder Außentüren in Eigenregie erfolgt sein, so ist die reine Materialrechnung als Nachweis über die Durchführung der Maßnahme trotzdem zu übermitteln.

Förderungshöhen

23. Wie hoch ist die maximale Förderung bei umfassender Sanierung?

Die Förderung beträgt **maximal 30 %** der förderungsfähigen **Investitionskosten**. Außerdem gibt es eine maximale Förderungsgrenze je nach beantragter Sanierungsart (siehe „**Informationsblatt Sanierungsbonus 2026 – Mehrgeschoßiger Wohnbau/Reihenhaus**“).



Dazu folgendes Beispiel: Ich bin Eigentümerin eines mehrgeschoßigen Wohnhauses mit 3 Wohnungen (Wohnnutzfläche je 70 m²) und führe eine thermische Sanierung der Außenwand, obersten Geschoßdecke und der Fenster durch.

Die Investitionskosten für die thermische Sanierung betragen 75.000 Euro, der Fenstertausch kostet 20.000 Euro.

Die Förderung setzt sich daher wie folgt zusammen:

Umfassende Sanierung klimaaktiv Standard: **150 EUR/m² Wohnnutzfläche**

Mögliche Förderung: **maximal 31.500 Euro**

Die netto Investitionskosten liegen in Summe bei **95.000 Euro**. Die maximale Förderung darf **30 %** nicht überschreiten, von 95.000 Euro sind dies **28.500 Euro**. Die maximale Förderung wird mit **28.500 Euro** begrenzt.

24. Wie hoch ist die maximale Förderung bei Umfassender Fenstersanierung?

Die Förderung beträgt **maximal 30 %** der förderungsfähigen netto Investitionskosten. Außerdem gibt es eine maximale Förderungsobergrenze je nach Anzahl der Wohnungen, in denen die Fenster getauscht wurden (2.500 Euro pro Bestandswohnung, in der Fenster getauscht werden).

Dazu folgendes Beispiel: Ich bin Eigentümerin eines mehrgeschoßigen Wohnbaus mit 5 Wohnungen und führe einen Tausch der Fenster bei 4 Wohnungen durch.

Die Investitionskosten für den Fenstertausch liegen bei 50.000 Euro.

Die Förderung setzt sich daher wie folgt zusammen:

Umfassende Fenstersanierung: **2.500 Euro pro Wohnung**

Mögliche Förderung: **4 Wohnungen x 2.500 Euro = maximal 10.000 Euro**

Die netto Investitionskosten betragen **50.000 Euro**. Die maximale Förderung darf 30 % nicht überschreiten, von **50.000 Euro** sind dies **15.000 Euro**.

Die maximale Förderung wird mit **10.000 Euro** begrenzt.

25. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung beantragt werden?

Für die beantragten Maßnahmen an diesem Objekt kann keine weitere Bundesförderung beansprucht werden. Ausnahmen gelten für Gebäude, die betrieblich und privat genutzt werden. Vorausgesetzt der betrieblich und privat genutzte Teil wird getrennt voneinander abgewickelt. Hier kann für den jeweiligen betrieblich genutzten Gebäudeteil separat um eine Bundesförderung angesucht werden. Eine Kombination mit einer Landesförderung zur thermischen Gebäudesanierung ist grundsätzlich möglich, wenn dies aus Sicht des jeweiligen Bundeslandes zulässig ist.

Arbeitsleistungen, die im Rahmen der Förderungsaktion ‚Sanierungsbonus‘ eingereicht wurden, dürfen nicht zusätzlich im Rahmen des ‚Handwerkerbonus‘ geltend gemacht werden.

26. Ist der Betrag, der in der Förderungszusage steht, jener, den ich tatsächlich bekomme?

Bei dem in der Förderungszusage genannten Betrag handelt es sich um die für Sie maximal reservierte Förderungssumme, die auf Basis der im Online-Antrag angegebenen Daten und veranschlagten Kosten errechnet wurde. Diese Daten müssen unter Berücksichtigung des Dokuments „**Förderungsfähige Kosten**“ eingetragen werden. Die tatsächliche Förderungsfähigkeit sowie die Förderungshöhe werden nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt. Die schlussendlich **ausbezahlte Förderungssumme** kann somit **gegebenenfalls auch niedriger** sein als der ursprünglich reservierte Betrag. Der in der Förderungszusage genannte **vorläufige Maximalbetrag** kann jedoch im Rahmen der Auszahlung der Förderung **in keinem Fall überschritten** werden.



Förderungsfristen

27. Welche Fristen sind bei der Antragsstellung zu beachten?

Die Antragsstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen. Ist dies nicht gegeben, kann das gesamte Projekt nicht gefördert werden.

28. Wie gehe ich vor, wenn ich nicht alle beantragten Maßnahmen bis zur Frist umsetzen kann?

Die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen müssen dann von der Energieausweiserstellerin beziehungsweise dem Energieausweisersteller auf Basis des Energieausweises neu berechnet werden. Entsprechen die neuen Ergebnisse der Heizwärmeeinsparung weiterhin den Förderungskriterien, können Sie dennoch eine entsprechende Förderung erhalten. Die genaue Förderungshöhe wird bei der Endabrechnung der durchgeführten Sanierung ermittelt.

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung

29. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragsstellung?

- Formular „**Technische Details Energieausweis**“: technische Informationen zum Förderungsobjekt
- Grundbuchauszug
- Bestandspläne und Einreichpläne des Förderungsobjektes

30. Benötige ich eine KUR (Kennzahl Unternehmensregister), um einen Antrag einzubringen?

Im Rahmen der Antragstellung ist immer eine KUR (Kennzahl Unternehmensregister) anzugeben. Dies gilt auch für private Wohnungseigentümergeinschaften, bei denen es sich um kein Unternehmen handelt. Sollte keine KUR vorliegen, ist diese vor Antragstellung unter folgendem Link zu beantragen:

- Antrag auf Eintragung in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ErsB) mit **Handy-Signatur**
- Für einen Antrag ohne Handy-Signatur, verwenden Sie bitte diesen **Link**

31. Welche Unterlagen benötige ich für die Auszahlung der Förderung?

Nach Umsetzung der Maßnahmen sind folgende Unterlagen für die Endabrechnung an die KPC zu übermitteln:

- das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete **Endabrechnungsf formular**
- Bestätigungen der ausführenden Firmen auf der **Seite 2** vom **Endabrechnungsf formular**
- alle Rechnungen von befugten Unternehmen inklusive einer ausgewiesenen Montage, die die geförderten Maßnahmen betreffen (Pauschalrechnungen können nicht akzeptiert werden)
- Bei Umfassender Fenstersanierung: Die Bestätigung der ausführenden Firma auf dem Endabrechnungsf formular (**Seite 2**), in wie vielen Wohnungen die Fenster getauscht wurden.

32. Was muss ich beachten, wenn die thermische Sanierung nicht wie beantragt umgesetzt wurde?

Die Umsetzung des Projekts ist bei der Endabrechnung durch die Antragstellerin beziehungsweise den Antragsteller und den ausführenden Firmen zu bestätigen. Die Bestätigung der ausführenden Firmen erfolgt durch die Unterschrift auf der **Seite 2** im „**Endabrechnungsf formular**“. Wenn die Umsetzung vom Förderungsantrag abweicht, ist dies im Formular „**Technische Details Energieausweis**“ darzustellen sowie die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen von einer zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Person gutachterlich zu bestätigen.



33. Muss die Rechnung auf den Namen der Förderungswerberin oder des Förderungwebers ausgestellt sein?

Ja. Die zur Endabrechnung eingereichten Rechnungen müssen auf den Namen der Förderungswerberin oder des Förderungwerbers lauten. Bei Eigentümergemeinschaften (WEG) ist die Rechnung auf die WEG auszustellen. Rechnungen, die auf einzelne Eigentümerinnen oder Eigentümer der WEG oder auf vertretungsbefugte Personen (z.B. Hausverwaltung) ausgestellt sind, können nicht anerkannt werden. Alle Rechnungen müssen den Standort der Sanierung wiedergeben.

34. Ich habe eine Firma, die Sanierungsleistungen oder Planungsleistungen oder Materialleistungen erbringt. Kann meine Firma mir als Förderwerber/Unternehmen eine Rechnung stellen?

Ihre Firma kann Einkaufsrechnungen für Material vorlegen. Montageleistungen und Planungsleistungen sind in diesem Fall als Eigenleistung anzusehen und nicht förderungsfähig. Die Materialrechnung ist in diesem Fall jedoch förderungsfähig.

35. Ich habe eine Firma, die Sanierungsleistungen oder Planungsleistungen oder Materialleistungen erbringt. Kann meine Firma mir als Förderwerber/Privatperson eine Rechnung stellen?

Ja. Sie können sich als Privatperson von Ihrem Unternehmen eine Rechnung über die umgesetzten Sanierungsmaßnahmen ausstellen lassen. Diese muss allerdings auch **nachweislich** von Ihnen als Privatperson bezahlt werden. Ein Zahlungsnachweis ist der Endabrechnung beizulegen.

36. Ist der Energieausweis dem Antrag beizulegen?

Nein. Die Reduktion des Heizwärmebedarfs ist im Formular „**Technische Details Energieausweis**“ von der Energieausweiserstellerin oder dem Energieausweisersteller zu bestätigen. Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist bei Antragstellung zu übermitteln.

37. Wo finde ich im Energieausweis den Wert für den Heizwärmebedarf des Referenzklimas ($HWB_{Ref,RK}$ in kWh/m^2a)?

Energieausweis nach OIB-RL 6 Ausgabe 2019:



Energieausweis für Wohngebäude

OIB
ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR BAUTECHNIKOIB-Richtlinie 6
Ausgabe: April 2019

Logo

GEBÄUDEKENNDATEN

EA-Art:

Brutto-Grundfläche (BGF)	##### m ²	Heiztage	### d	Art der Lüftung	#####
Bezugsfläche (BF)	##### m ²	Heizgradtage	##### Kd	Solarthermie	## m ²
Brutto-Volumen (V _B)	##### m ³	Klimaregion	#####	Photovoltaik	#, kWp
Gebäude-Hüllfläche (A)	##### m ²	Norm-Außentemperatur	#, °C	Stromspeicher	##### kWh
Kompaktheit (A/V)	### 1/m	Soll-Innentemperatur	#, °C	WW-WB-System (primär)	#####
charakteristische Länge (ℓ _c)	### m	mittlerer U-Wert	### W/m ² K	WW-WB-System (sekundär, opt.)	#####
Teil-BGF	##### m ²	LEK _T -Wert	###	RH-WB-System (primär)	#####
Teil-BF	##### m ²	Bauweise	#####	RH-WB-System (sekundär, opt.)	#####
Teil-V _B	##### m ³				

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Referenzklima)

Nachweis über #####

Ergebnisse		Anforderungen	
Referenz-Heizwärmebedarf	HWB _{Ref,RK} = ###, # kWh/m ² a	entspricht/ entspricht nicht	HWB _{Ref,RK,zul} = ###, # kWh/m ² a
Heizwärmebedarf	HWB _{RK} = ###, # kWh/m ² a		
Endenergiebedarf	EEB _{RK} = ###, # kWh/m ² a	entspricht/ entspricht nicht	EEB _{RK,zul} = ###, # kWh/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	f _{GEE,RK} = #, ##	entspricht/ entspricht nicht	f _{GEE, RK, zul} = #, ##
Erneuerbarer Anteil	#####	entspricht/ entspricht nicht	Punkt 5.2.3 a, b oder c

38. Kann ich auch auf anderem Weg einen Antrag stellen, zum Beispiel per Post oder persönlich?

Nein. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online.

Kontakt

39. Wer kann mir weitere Fragen zum Sanierungsbonus 2026 beantworten?

Die weitere Projektprüfung, das Genehmigungsverfahren sowie die Endabrechnung und Auszahlung der Förderung wird von der KPC durchgeführt. Alle Informationen finden Sie auf www.sanierungsoffensive.gv.at.

Kommunalkredit Public Consulting

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Serviceteam Sanierungsbonus

E-Mail: klimaschutz@publicconsulting.atwww.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at